Epilepsie > Autofahren

Das Wichtigste in Kürze

Menschen mit Epilepsie können ein Risiko für plötzliche Anfälle haben, die beim Autofahren gefährlich wären. Wenn sie trotzdem fahren, machen sie sich strafbar. Bei längerer Anfallsfreiheit, Anfällen nur aus dem Schlaf heraus oder bei Anfällen nur mit vollständig klarem Bewusstsein ist Autofahren nach ärztlicher Rücksprache in einigen Fällen wieder möglich. Mit einem medizinischen Gutachten können Menschen mit Epilepsie dann ihren Führerschein machen, zurückbekommen oder einen drohenden Entzug der Fahrerlaubnis verhindern.

Führerschein bei Epilepsie

Epilepsiediagnose bei bestehender Fahrerlaubnis

Trotz Führerschein müssen Menschen mit Epilepsie das Auto in der Regel stehen lassen. Fahren darf nämlich nur, wer das Fahrzeug „sicher führen“ kann. Ähnlich wie beim Fahren unter Alkoholeinfluss ist es strafbar, wenn ein Mensch mit Epilepsie fährt, obwohl er weiß, dass gefährliche Anfälle beim Fahren wahrscheinlich sind **und/oder** seine Medikamente beim Fahren gefährliche Nebenwirkungen haben.

Ein Anfall kann z.B. das Bewusstsein, das Sehen, das Hören und/oder die Bewegungsfähigkeit beeinträchtigen und dadurch Autounfälle verursachen. Die Medikamente gegen Epilepsie können z.B. Sehprobleme erzeugen, die Reaktionen verlangsamen oder die Konzentration beeinträchtigen.

Epileptische Anfälle und/oder Medikamente beeinträchtigen oft die sog. **Fahrtüchtigkeit**, während die Anfallswahrscheinlichkeit bei Epilepsie die sog. **Fahrtauglichkeit** beeinträchtigt.

- Fahrtüchtigkeit bedeutet, **in einer bestimmten Situation** sicher fahren zu können.
- Fahrtauglichkeit bedeutet, **generell** sicher fahren zu können.

Trotzdem muss niemand den Führerschein freiwillig abgeben. Es reicht aus, sich nicht ans Steuer zu setzen.

Wer zunächst wegen der Epilepsie fahruntauglich war, aber jetzt wieder fahrtauglich ist und den Führerschein behalten hat, darf sich ans Steuer setzen. Betroffene sollten aber **unbedingt** vorher ärztlichen Rat einholen, damit sie weder sich selbst noch andere gefährden und keine Strafen riskieren.

Die Fahrerlaubnisbehörde kann den Führerschein entziehen, wenn die Epilepsie amtsbekannt wird, z.B. nach einem Unfall. Fahrtaugliche Menschen mit Epilepsiediagnose können das durch ein ärztliches Gutachten verhindern.

Führerschein machen trotz Epilepsiediagnose

Fahrtaugliche Menschen mit einer Epilepsiediagnose können einen Führerschein machen. Dabei gilt:

- Zum Antrag auf einen Führerschein der **Fahrerlaubnisgruppe 2** (siehe unten) gehört immer ein Gutachten über die körperliche und geistige Eignung.
- Bei **Fahrerlaubnisgruppe 1** (siehe unten) ist nur dann ein Gutachten nötig, wenn die Führerscheinbehörde Zweifel an der gesundheitlichen Eignung hat. In diesem Fall fordert sie ein medizinisches Gutachten an.

Wenn bei bekannter Epilepsiediagnose ein Anfall am Steuer auftritt, kann es zu einem Strafverfahren kommen, z.B. wegen vorsätzlicher Gefährdung des Straßenverkehrs durch Fahren ohne gesundheitliche Eignung. Wenn es dann Beweise dafür gibt, dass der Mensch mit der Epilepsie wusste, dass er möglicherweise nicht fahrtauglich ist, kann er dafür **trotz Führerschein** bestraft werden.

Praxistipp: Haftung und Strafe bei Unfällen wegen Epilepsie vermeiden

Sie können einen epileptischen Anfall am Steuer und einen dadurch verursachten Verkehrsunfall **nie** ganz ausschließen. Solange Ihr Gesundheitszustand sich nicht ändert, dürfen Sie sich aber trotz dieses Restrisikos darauf verlassen und fahren, wenn Sie einen gültigen Führerschein haben **und** Ihnen Ihr Arzt bestätigt hat, dass Sie fahrtauglich sind. Das sollten Sie sich schriftlich geben lassen, damit Sie es später bei Bedarf nachweisen können. Noch größere Sicherheit vor Haftung und Strafe im Fall eines anfallsbedingten Unfalls bieten regelmäßige neurologische Kontrollen, bei denen Sie sich jeweils bestätigen lassen, dass Sie weiterhin fahrtauglich sind. Denn damit können Sie ggf. bei einem Unfall nachweisen, dass Sie auch bei der Unfallfahrt noch davon ausgehen durften, fahrtauglich zu sein.

Führerschein zurückerlangen nach seinem Entzug

Wer den Führerschein wegen einer Epilepsie verloren hat, kann ihn mit Hilfe eines Gutachtens zurückbekommen, das die

© 2026 beta Institut gemeinnützige GmbH
Kobelweg 95, 86156 Augsburg

Fahrtauglichkeit bescheinigt.

Fahrtauglichkeit trotz Epilepsiediagnose

Menschen mit einer Epilepsie dürfen fahren, wenn sie entweder keine Medikamente nehmen oder trotz Medikamenten sicher fahren können **und** wenn Anfälle am Steuer entweder unwahrscheinlich sind, oder wenn sie auch während der Anfälle sicher fahren können

Ob ein Mensch mit Epilepsie fahrtauglich ist, ist eine individuelle Frage. Es gibt zwar Begutachtungsleitlinien mit Richtlinien, die bei Gutachten über die Fahrtauglichkeit verwendet werden, aber sie gelten nicht starr. In diesen Leitlinien heißt die Fahrtauglichkeit "Kraftfahreignung", weil es nur um Kraftfahrzeuge geht, nicht z.B. um Fahrräder.

Sie wird abhängig von der Art des Führerscheins unterschiedlich eingeschätzt. Es gibt 2 Fahrerlaubnisgruppen. Gehört der Führerschein zur Fahrerlaubnisgruppe 1, sind die Regeln weniger streng als bei der Fahrerlaubnisgruppe 2.

- **Fahrerlaubnisgruppe 1:** Klassen A, A1, A2, B, BE, AM, L und T, z.B. Mopeds, Motorräder, PKWs, Transporter und LKWs bis 3,5 Tonnen und land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen.
- **Fahrerlaubnisgruppe 2:** Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE, D1E und FzF, z.B. LKWs und Busse sowie die Erlaubnis zur Beförderung von Fahrgästen (= P-Schein oder Personenbeförderungsschein z.B. für Taxis oder Krankentransporte).

Kraftfahreignung bei Fahrerlaubnisgruppe 1

Bei Fahrerlaubnisgruppe 1 gelten folgende Richtlinien für die Begutachtung der Kraftfahreignung trotz Epilepsie:

- Nach einem **ersten Anfall ohne erhöhtes Anfallsrisiko**: Fahrtauglichkeit nach 6 Monaten Anfallsfreiheit
- Bei **bestimmten Anfallsauslösern**, die nicht mehr vorliegen: Fahrtauglichkeit nach 3 Monaten Anfallsfreiheit
 Beispiele:
 - Fieberkrampf
 - Anfall in der 1. Woche nach einem Schädel-Hirn-Trauma oder einer Hirn-OP **ohne** dauerhafte Hirnschäden
 - Anfall durch ein Medikament, das Anfälle fördert und nicht mehr eingenommen wird
- Bei der **Diagnose Epilepsie**: Fahrtauglichkeit frühestens nach mindestens
 - 1 Jahr Anfallsfreiheit
 oder
 - 1 Jahr ausschließlich Anfälle, bei denen sicheres Fahren möglich ist
 oder
 - 3 Jahren mit Anfällen ausschließlich im Schlaf.
- Bei einem **Rückfall** nach jahrelanger Anfallsfreiheit:
 - Bei einem Anfall mit bestimmtem Auslöser: Fahrtauglichkeit frühestens nach 3 Monaten Anfallsfreiheit
 - Bei erhöhtem Anfallsrisiko: Fahrtauglichkeit frühestens nach 1 Jahr Anfallsfreiheit
 - In sonstigen Fällen: Fahrtauglichkeit frühestens nach 6 Monaten Anfallsfreiheit
- Beim **Absetzen eines Medikaments** gegen Epilepsie: In der Regel frühestens 3 Monate nach dem Absetzen
- Bei **Einnahme von Medikamenten**: Fahrtauglichkeit nur wenn sicheres Fahren unter deren Einfluss möglich ist.

Kraftfahreignung bei Fahrerlaubnisgruppe 2

Bei Fahrerlaubnisgruppe 2 gelten folgende Richtlinien für die Begutachtung der Kraftfahreignung trotz Epilepsie:

- Bei Einnahme von Antiepileptika: **Keine** Fahrtauglichkeit
- Nach einem ersten Anfall ohne erhöhtes Anfallsrisiko: Frühestens nach 2 Jahren Anfallsfreiheit
- Bei bestimmten Anfallsauslösern: Frühestens nach 6 Monaten Anfallsfreiheit
 Beispiele:
 - Fieberkrampf
 - Anfall in der 1. Woche nach einem Schädel-Hirn-Trauma oder einer Hirn-OP
 - Anfall durch ein Medikament, das Anfälle fördert und nicht mehr eingenommen wird
- In allen anderen Fällen: Frühestens nach 5 Jahren Anfallsfreiheit **ohne** Behandlung

Praxistipps zur Begutachtung

- Ein durch Schlafmangel ausgelöster Anfall ist häufig das erste Anzeichen für eine Epilepsie, also für eine erhöhte Neigung zu Anfällen, die ohne bestimmten Auslöser „aus heiterem Himmel” kommen. Deshalb ist es bei einem klar durch Schlafmangel ausgelösten Anfall eher unwahrscheinlich, dass Sie schnell wieder fahren dürfen. EEG-Untersuchungen ohne Hinweise auf eine Epilepsie reichen **nicht** automatisch dafür aus, dass Sie bei Fahrerlaubnisgruppe 1 nach 3 Monaten bzw. bei Fahrerlaubnisgruppe 2 nach 6 Monaten wieder fahren dürfen. Denn das ist nur möglich, wenn die EEG-Untersuchungen **ausführlich genug** waren.
- Wenn Sie nur Anfälle haben, mit denen sicheres Fahren möglich ist, brauchen Sie Berichte anderer Menschen, die Ihre Anfälle beobachtet haben. Diese müssen ergeben, dass sich Ihre Anfälle seit mindestens einem Jahr nicht zu stärkeren Anfällen ausgeweitet haben. Die Anfälle müssen medizinisch als einfach-fokal eingestuft werden, das heißt als Anfälle bei vollem Bewusstsein. Aber das reicht nicht aus. Die Anfälle dürfen auch nicht auf andere Weise Ihre Fahrfähigkeit beeinträchtigen, z.B.

© 2026 beta Institut gemeinnützige GmbH
Kobelweg 95, 86156 Augsburg

durch seltsame Wahrnehmungen, unwillkürliche Bewegungen oder Einschränkungen ihrer Aufmerksamkeit oder Reaktionsfähigkeit. Darum ist es immer eine Einzelfallentscheidung, ob Ihre Anfälle als ungefährlich beim Fahren eingestuft werden.

Hilfen bei eingeschränkter Mobilität wegen Epilepsie

Ermäßigungen und kostenlose Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln

Wer wegen Epilepsie nicht mehr Autofahren darf, muss meist auf öffentliche Verkehrsmittel ausweichen.

Ab einer mittleren Anfallshäufigkeit mit einem Grad der Behinderung (GdB) ab 70 bekommen Menschen mit Epilepsie meist das Merkzeichen G und das Merkzeichen B und bei sehr häufigen Anfällen mit einem GdB von 100 das Merkzeichen H. Näheres unter Epilepsie > Schwerbehinderung. Das Merkzeichen G steht für „erhebliche Gehbehinderung“ und ermöglicht unter anderem starke Ermäßigungen bei öffentlichen Verkehrsmitteln. Das Merkzeichen B steht für „Begleitperson“, die damit kostenfrei in öffentlichen Verkehrsmitteln mitfahren darf. Das Merkzeichen H steht für „Hilflosigkeit“ und ermöglicht sogar kostenlose Fahrten im öffentlichen Nahverkehr. Näheres unter Behinderung > Öffentliche Verkehrsmittel.

Beförderungskostenzuschuss

Ein **Beförderungskostenzuschuss** im Rahmen der Kraftfahrzeughilfe kann die Mehrkosten im Vergleich zu den normalen Fahrtkosten ausgleichen, wenn ein Beförderungsdienst den Menschen mit Epilepsie zur Arbeit bringen und dort wieder abholen muss.

Er ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- Der Mensch mit Epilepsie darf nicht mehr selbst fahren.
- Der Zuschuss ist unumgänglich für die Aufnahme oder Fortsetzung einer beruflichen Tätigkeit.
- Der Mensch mit Epilepsie hat keine andere Person, die ihn fahren kann, z.B. aus der Familie oder dem Bekanntenkreis.

Der Zuschuss ist eine sog. Ermessensleistung. Das bedeutet: Wenn die Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Kostenträger nach den Umständen des Einzelfalls über den Zuschuss. Näheres unter Rechtsanspruch und Ermessen.

Die unabhängige Teilhabeberatung, die Rehabilitationsträger wie z.B. die Agentur für Arbeit oder der Rentenversicherungsträger (Näheres unter Rehabilitation > Zuständigkeit) und das Integrationsamt bzw. Inklusionsamt beraten zu der Leistung.

Leistungen zur Beförderung

Im Rahmen der Leistung zur sozialen Teilhabe können Fahrdienste für den privaten Bereich finanziert werden, wenn ein Mensch mit Epilepsie nicht fahrtauglich ist **und** es ihm wegen der Art oder der Schwere der Behinderung nicht zumutbar ist, öffentliche Verkehrsmittel zu nutzen. Näheres unter Behinderung > Leistungen zur Mobilität.

Sonstige Hilfen

Manchmal kann eine Person aus der Familie oder dem Bekanntenkreis Fahrten übernehmen. Dann kommen folgende Hilfen in Betracht:

- Kraftfahrzeugsteuer-Ermäßigung bei Schwerbehinderung
- Parkerleichterungen (allerdings reicht Epilepsie allein in aller Regel **nicht** dafür aus)

Praxistipp

Die „Begutachtungs-Leitlinien zur Kraftfahreignung” der Bundesanstalt für Straßenwesen können Sie kostenlos downloaden unter www.bast.de > Publikationen > Regelwerke > Verhalten und Sicherheit > Begutachtungsleitlinien zur Kraftfahreignung.

Wer hilft weiter

- Bei Fragen helfen der behandelnde Arzt, die Führerscheinstelle, TÜV oder DEKRA sowie Stellen, die medizinisch-psychologische Untersuchungen (MPU) durchführen.
- Eine persönliche Beratung bieten auch Verkehrspsychologen. Adressen und Informationen bietet der Bundesverband Niedergelassener Verkehrspsychologen unter www.bnv.de

Verwandte Links

Ratgeber Epilepsie

Führerschein

Epilepsie

© 2026 beta Institut gemeinnützige GmbH
Kobelweg 95, 86156 Augsburg

Epilepsie > Behandlung - OPs - Reha

Epilepsie > Ursachen - Diagnose - Formen

Epilepsie > Beruf

Epilepsie > Familienplanung

© 2026 beta Institut gemeinnützige GmbH
Kobelweg 95, 86156 Augsburg